

BMB

Bundesministerium
für Bildung

Grundsatzerlass Unterrichtsprinzip zur Gleichstellung von Männern und Frauen



Grundsatz erlass zum Unterrichtsprinzip "Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern"

Rundschreiben Nr. 77/1995, Geschäftszahl 15.510/60-Präs.3/95

Begründung des Unterrichtsprinzips

Die Einführung des Unterrichtsprinzips „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ ist als vorübergehende Sondermaßnahme im Sinne von Artikel 4 der „Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (BGBl. 443/1982) zu verstehen, die Österreich 1982 ratifiziert hat.

*Österreich hat sich damit verpflichtet, durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung zu sorgen und mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen (**Artikel 2**). Für den Bildungsbereich sind vor allem die **Artikel 5** (bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Beseitigung von Vorurteilen und zur Förderung partnerschaftlichen Verhaltens von Frauen und Männern) und **Artikel 10** (Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen im Bildungsbereich) von Bedeutung.*

Das Unterrichtsprinzip entspricht auch zwei Entschlüssen des Nationalrates aus den Jahren 1985 und 1988:

*Mit **Entschließung des Nationalrates vom 8. Mai 1985** (624 der Beilagen) wurde der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ersucht, zur Unterstützung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit ... dafür Sorge zu tragen, dass ... die Erziehung zur Partnerschaft als fächerüber-greifendes Prinzip verstärkt in allen schulischen Bereichen verankert wird“.*

*Mit **Entschließung des Nationalrates vom 28. September 1988** (719 der Beilagen) wurde die Bundesregierung ersucht, „Sorge zu tragen, dass die Benachteiligung der Mädchen in allen gesellschaftlichen Bereichen durch gesetzliche und politische Maßnahmen abgebaut wird“.*

*Weiters ist das **Bundesgesetz über Berichte der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen** in diesem Zusammenhang zu nennen. Damit bekennt sich der Bund „zum schrittweisen Abbau von bestehenden gesellschaftlichen, familiären und wirtschaftlichen Benachteiligungen von Frauen“ (BGBl. Nr. 837/1992).*

*Auf Grund des Beitrittes zur Europäischen Union ist Österreich nun auch an die EU-Richtlinien gebunden, die die Gleichbehandlung von Männern und Frauen zum Inhalt haben, wie z. B. die **Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976** zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf Arbeitsbedingungen (76/207/EWG). Andere EU-Dokumente sind für den Bildungsbereich gleichfalls von Bedeutung, wie die **Entschließung des Rates vom 3. Juni 1985** zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen (85/C 166/01) oder die **Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984** zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (84/635/EWG).*

Ziele und Inhalte

Das Unterrichtsprinzip „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ soll dazu beitragen, alle im Bildungsbereich tätigen Personen zu motivieren, Fragen der Gleichstellung der Geschlechter verstärkt in den Lehrinhalten der Lehrpläne, im Unterricht, in den Schulbüchern und sonstigen in Verwendung stehenden Unterrichtsmitteln zu berücksichtigen sowie die Diskussion an den Schulen über diese Themen zu intensivieren.

Das Unterrichtsprinzip soll zu einem Verhalten im täglichen Umgang mit den Mitmenschen, das vom Grundsatz der gleichrangigen Partnerschaft von Frauen und Männern getragen ist, erziehen. Weiters sollen die Schülerinnen und Schüler zur Bereitschaft hingeführt werden, Ursachen und Auswirkungen tradierter geschlechtsspezifischer Benachteiligungen zu reflektieren und aus der gewonnenen Erkenntnis ein Verhalten zu entwickeln, mit dem ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern geleistet werden kann.

MIT DEM UNTERRICHTSPRINZIP SIND FOLGENDE INHALTLICHE ANLIEGEN VERBUNDEN:

- *Bewusstmachung von geschlechtsspezifischer Sozialisation durch Familie, Schule, Medien und Arbeitswelt sowie von Auswirkungen dieser Sozialisation auf die Ausbildungs- und Berufswahl, Lebensplanung, Freizeitgestaltung und das eigene Denken und Verhalten (wie Körpersprache, Kommunikation, Rollenvorstellungen usw.) in jeweils altersadäquater Form.*
- *Wahrnehmung von Ursachen und Formen geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung im Privatbereich und in der Arbeitswelt, der damit verbundenen Berufschancen und Arbeitsbedingungen sowie der unterschiedlichen Repräsentanz von Frauen und Männern in bestimmten Bereichen (wie Politik, Bildungswesen, Kunst, Wissenschaft, Handwerk, Technik) in der Vergangenheit und Gegenwart.*
- *Erkennen möglicher Beiträge zur Tradierung und Verfestigung von Rollenklischees im Lebensfeld Schule (und anderer Lebensfelder) durch Lehrinhalte, Unterrichtsmittel und Verhaltensweisen aller Schulpartner.*
- *Reflexion des eigenen Verhaltens, der Interaktionen im Unterricht, des täglichen Umgangs miteinander, der eigenen Geschlechtsrollenvorstellungen.*
- *Bewusstmachen von alltäglichen Formen von Gewalt und Sexismus in der Schule, am Arbeitsplatz, in den Medien; Aufzeigen von Möglichkeiten zur Prävention und Intervention sowie von Schritten zum partnerschaftlichen Umgang miteinander.*
- *Förderung der Bereitschaft zum Abbau von geschlechtsspezifischen Vorurteilen und Benachteiligungen, Förderung bzw. Ausgleich von Defiziten in Bezug auf sozialkooperative Verhaltensweisen und Selbstvertrauen sowie Förderung des partnerschaftlichen Verhaltens von Buben und Mädchen.*

Umsetzung des Unterrichtsprinzips

Ausgangspunkt für die Umsetzung des Unterrichtsprinzips „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ sollen Alltagserfahrungen der Schülerinnen und Schüler sein, wobei dem Zusammenwirken und dem Erfahrungsaustausch mit den Lehrkräften und Erziehungsberechtigten – gegebenenfalls auch mit Expertinnen und Experten zu bestimmten Themenbereichen – eine besondere Bedeutung zukommt.

Eine weitere wichtige Voraussetzung zur Umsetzung des Unterrichtsprinzips ist die fächerübergreifende Behandlung der Thematik sowie die Verbindung mit anderen Unterrichtsprinzipien (insbesondere mit der Politischen Bildung, Sexualerziehung, Medienerziehung, Vorbereitung auf die Arbeits- und Berufswelt).

Zur Entwicklung einer entsprechenden Methodik und Didaktik für die Umsetzung des Unterrichtsprinzips „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ werden die Landesschulräte und der Stadtschulrat ersucht, im Rahmen der Pädagogischen Institute einschlägige Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte anzubieten sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zu ermöglichen.

Impressum:

Herausgeber: Bundesministerium für Bildung, Abt. I/10,

Gender Mainstreaming / Gleichstellung und Schule, Minoritenplatz 5, A-1010 Wien

E-Mail: gleichstellung-schule@bmb.gv.at

Web: <http://www.bmb.gv.at/gleichstellung-schule>,

Portal: Gender und Bildung: <http://www.gender.schule.at>

Grafische Gestaltung: BKA Design & Grafik

4. Auflage 2016

Quelle: Rundschreiben Nr. 77/1995 (15.510/60-Präs.3/1995 - Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten)